

# LEITFADEN zur Errichtung von netzgekoppelten Photovoltaik-Überschusseinspeise-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 5 kWp für Privatpersonen in Salzburg

## Rechtsvorschriften

- Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999:

Laut Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 sind Photovoltaik-Anlagen erst ab einer Engpassleistung von über 200 kW bewilligungspflichtig. Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 und 200 kW sind anzeigepflichtig, wobei die Zuständigkeit in beiden Fällen auf das Amt der Salzburger Landesregierung fällt.

Somit sind Photovoltaik-Anlagen für private Haushalte mit einer durchschnittlichen Leistung von 5 kWp frei von elektrizitätsrechtlichen Erfordernissen.

- Salzburger Baupolizeigesetz 1997:

In der Regel benötigt man laut dem Salzburger Baupolizeigesetz 1997 für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage eine Bewilligung der Gemeinde.

Seit dem 1. August 2012 hat es diesbezüglich jedoch eine Änderung der Gesetzeslage gegeben:

Vereinfacht gilt, dass Solaranlagen keiner Bewilligung bedürfen, wenn ihre Errichtung oder Änderung der Baubehörde schriftlich mitgeteilt worden ist und folgende Punkte erfüllt werden:

1. Einbindung in Dach- oder Wandflächen von Bauten;
2. Parallele Anbringung zur Dach- oder Wandfläche in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm; bei Wandflächen darf der seitliche Mindestabstand zur Bauplatzgrenze allerdings nicht unterschritten werden;
3. eine Aufständigung auf Dachflächen ist unter folgenden Bedingungen auch bewilligungsfrei: die höchstzulässige Höhe des Baus und eine, von der Traufe oder dem Gesimse ausgehenden gedachte Linie im Winkel von 45° darf nicht überschritten werden;

Besondere Bestimmungen gelten für Solaranlagen auf Nebenbauten wie Garagen, Carports und ähnliche Nebenanlagen. Dort darf – vereinfacht gesagt - die Höhe in Abhängigkeit vom Abstand zur Grundgrenze höchstens 2,5 m bis 4 m betragen. Bei einem Abstand bis zu 2 m beträgt die maximale Höhe 2,5 m und bei einem Abstand von 3,5 m und mehr beträgt die maximale Höhe 4 m. Zwischen diesen beiden Abstandspunkten (2 m bzw. 3,5 m) kann man eine gedachten schräge Linie ziehen, die als Obergrenze für eine allfällige Aufständigung gilt.

Die angeführten bewilligungsfreien Maßnahmen sind der Baubehörde vor Beginn ihrer Ausführung schriftlich anzuzeigen! Diese Anzeige hat eine Beschreibung der geplanten Maßnahme zu enthalten, sowie eine Skizze, aus der die Einhaltung der Vorgaben für die Bewilligungsfreiheit hervorgeht.

## Ablauf zur Planung einer Photovoltaik-Anlage

### 1. Standortplanung & Angebotseinholung

Überlegen Sie gemeinsam mit einem (lokalen) Anbieter, wo die Anlage errichtet werden soll und welche Flächen dafür zur Verfügung stehen. In Abhängigkeit von den zum Einsatz kommenden Modulen (Dünnschichtmodule, mono- oder polykristalline Module) kann man die erreichbare Leistung ableiten. Für 1 kWp Leistung wird durchschnittlich eine Fläche von 7 – 9 m<sup>2</sup> benötigt. Der Vergleich verschiedener Angebote kann sich durchaus rechnen!

### 2. Zusendung der technischen Daten an den Netzbetreiber

Für die Einspeisung des erzeugten Stroms ist ein Netzzugangsvertrag mit dem lokalen Netzbetreiber erforderlich.

- Salzburg Netz GmbH: Datenblatt für Erzeugungsanlagen unter <http://www.salzburgnetz.at/Erzeugungsanlagen.1721.0.html>
- Salzburg AG: DI-HTL-Ing. Bernhard Sommerbichler, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg  
Tel. +43 662 8884 2275, [bernhard.sommerbichler@salzburg-ag.at](mailto:bernhard.sommerbichler@salzburg-ag.at)
- Energie AG Oberösterreich Netz GmbH: Netzregion Süd; Leitung: Prok. Ing. Roman Schallmeiner  
Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden, Tel.: 07612/9000-2287, [netzregionsued@netzgmbh.at](mailto:netzregionsued@netzgmbh.at)

### 3. Rückmeldung des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber überprüft die netztechnischen Gegebenheiten bzw. ob eventuell zusätzliche Kosten anfallen. Der Absender des Datenblattes bekommt daraufhin Folgendes per E-Mail zugesandt:

- Zählpunktbezeichnung – wichtig für Anerkennung als Ökostromanlage
- Einspeisebestätigung
- Telefonische Info, falls Netzzutritts-Kosten anfallen

### 4. Bewilligung/ Anzeigepflicht bei der Gemeinde

Dieser Punkt wurde bei den Rechtsvorschriften bereits ausführlich erläutert.

### 5. Einreichung der Förderanträge

Dieser Punkt wird im Folgenden bei den Fördermöglichkeiten ausführlich dargestellt.

### 6. Antrag für den Bescheid beim Land – Anerkennung als Ökostromanlage

Dem „Antrag Anerkennung (Anzeige LEG) Photovoltaikanlage“ - unter <http://www.salzburg.gv.at/energierecht> - sind nachstehende Unterlagen anzuschließen:

- Unterlagen über den rechtmäßigen Betrieb der Anlage (darunter versteht man, sofern erforderlich: Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen nach Bau-, Gewerbe-, Raumordnungs-, Naturschutz-, Forst-, Luftfahrt-, Elektrizitätsrecht, etc.). Dem Antrag sind Kopien der Genehmigungen bzw. der Nachweis über die Bewilligungsfreiheit gemäß Baupolizeigesetz anzuschließen (siehe Rechtsvorschriften);
- Planunterlagen bzw. Angaben (siehe Antragsformular);
- Eindeutige Zählpunktbezeichnung (AT Nummer, 33 stellig, alphanumerisch, wird vom Netzbetreiber vergeben);
- Name und Adresse des Netzbetreibers, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist.

## **7. Rückmeldung an den Netzbetreiber**

Sobald der Kunde die Auftragsvergabe an die ausführende Fachfirma erteilt hat, bitte auch dem Netzbetreiber mitteilen, wann die Fertigstellung der Anlage geplant ist.

## **8. Netzzugangsvertrag**

Der Netzbetreiber erstellt einen Netzzugangsvertrag inkl. eventueller Netzzutritts-Kosten und sendet diesen an den Kunden.

## **9. Erstellung einer Fertigstellungsanzeige durch die ausführende Fachfirma**

Diese wird an den Netzbetreiber gesendet.

## **10. Zählermontage**

Der Netzbetreiber montiert einen Zähler und informiert den Energielieferanten, der die Energie abnimmt (Salzburg AG, OeMAG usw.).

## **11. Einspeisevertrag mit dem Netzbetreiber**

Der Anlagenerrichter erhält den Einspeisevertrag von der Salzburg Netz GmbH oder der Energie AG Oberösterreich Netz GmbH, Netzregion Süd.

## Fördermöglichkeiten

### **1. „Photovoltaik-Anlagen 2014“ - Förderung des Klima- und Energiefonds**

Bei der Förderung für Überschusseinspeiseanlagen handelt es sich um einen Investitionszuschuss pro installiertem kWp, wobei bei beliebiger Anlagengröße nur maximal 5 kWp gefördert werden. Für freistehende bzw. Aufdach-Anlagen beträgt die Förderung 275 Euro pro kWp, für gebäude-integrierte Photovoltaik-Anlagen 375 Euro pro kWp. **Eine Kombination mit anderen Förderungen ist nicht möglich.**

Pro Person und pro Standort kann nur für eine Photovoltaik-Anlage angesucht werden. Förderungsfähig sind nur Anlagen, die zwischen 12. März 2014 und 15. Dezember 2014 errichtet werden. Die Registrierung und Antragstellung sind ebenfalls bis zu diesem Datum möglich.

Die Erweiterung von bestehenden Anlagen wird nicht gefördert! Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden.

- **Schritt 1: Registrierung**

Für die Registrierung benötigen Sie die Registrierungsnummer, die Sie ausschließlich online unter [www.meinefoerderung.at/pv2014](http://www.meinefoerderung.at/pv2014) anfordern können und die für eine Dauer von 12 Wochen verwendbar ist. Hierfür wird eine gültige Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung sowie die konkreten Daten zur Photovoltaik-Anlage benötigt.

Anschließend bekommen Sie per Mail die Registrierungsnummer und den Link zur Online-Plattform für die Antragstellung zugesandt.

- **Schritt 2: Bau der Anlage**

Die Anlage muss innerhalb von 12 Wochen nach der Registrierung errichtet werden!

Bei Nichteinhaltung der 12-Wochen-Frist ab Registrierung verfällt die Registrierungsnummer und die Antragstellung kann nicht mehr durchgeführt werden. Eine erneute Registrierung im Rahmen der diesjährigen Förderaktion ist nicht möglich.

Zum Zeitpunkt der Registrierung für eine Förderung muss somit sichergestellt sein, dass die PV-Anlage innerhalb der 12wöchigen Frist errichtet bzw. fertig gestellt und abgerechnet werden kann.

- **Schritt 3: Antragstellung für die Förderung**

Der Antrag für die Förderung kann erst nach Online-Registrierung und Errichtung der Photovoltaik-Anlage erfolgen. Die Photovoltaik-Anlage muss zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht ins Netz einspeisen.

Für die Antragstellung werden Daten zum Antragsteller (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Gemeinde), E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer, Bankverbindung (Kontonummer, BLZ, Bankname), Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde), Projektdatei (Photovoltaik-Einspeisezählpunkt, Datum der Lieferung, Montageart, Leistung und Kosten der PV-Anlage), Endabrechnungsbogen, Rechnungen, Prüfbefund nach OVE/ÖNORM E-8001 eines befugten Professionisten, Photovoltaik-Einspeisezählpunkt (Schreiben des Netzbetreibers) benötigt.

- **Schritt 4: Auszahlung**

Nach positiver Prüfung und Genehmigung des Projektes durch die Abwicklungsstelle erfolgen die Mittelanforderung beim Klima- und Energiefonds und anschließend die Überweisung auf das angegebene Konto. Sie werden per Mail über die Auszahlung der Fördermittel verständigt.

### Anmerkung

Ein Anerkennungsbescheid gemäß § 7 Ökostromgesetz 2012 ist bei Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis 5 kWp nicht unbedingt erforderlich, da für die KLIEN-Investitionsförderung die Anerkennung als Ökostromanlage keine Förderbedingung ist und weiters gemäß § 10 Abs. 13 ÖSG 2012 Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 5 kWp von den Netzbetreibern auch ohne Vorliegen eines Anerkennungsbescheids ausgestellt werden dürfen.

Es kann jedoch sein, dass der jeweilige Stromabnehmer den an ihn gelieferten „Grünstrom“ (durch die bescheidmäßige Anerkennung als Ökostromanlage gemäß § 7 ÖSG 2012 wird der in ein öffentliches Stromnetz eingespeiste Photovoltaikstrom zu Ökostrom) mit einem höheren Tarif vergütet, als „Graustrom“.

## 2. „Effiziente Photovoltaik zur Eigenversorgung“ - Förderung für PV-Anlagen im Bundesland Salzburg

Das Förderprogramm für effiziente PV-Anlagen in Salzburg gilt für alle Anlagengrößen, gefördert werden jedoch maximal 3 kWp. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden. Die Förderung ist bis zum 15.04.2014 befristet.

### Wichtige Hinweise:

- Die technische Planung der Anlage durch den Elektrotechniker muss vor der Einreichung des Förderantrags erfolgen.
- Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahmen bzw. dem Liefertermin der Anlage gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Vorliegen der schriftlichen „vorläufigen Förderinformation“ von der Förderstelle des Landes Salzburg begonnen werden.
- Ertragsdatenbank: über einen Zeitraum von 3 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Ertragsdaten automatisch abzulesen und in das Internet zu übertragen. Die Wahl der Datenübertragung obliegt weitgehend dem Anlagenbetreiber.

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 2.000 Euro je kWp und ist abhängig vom Jahresenergieertrag, der bei der Planung der Anlage ermittelt wird:

Jahresenergieertrag in kWh	Fördersatz in %
< 900	0
900	32,7
1.000	36,4
< 1.100	40

Bei einem Fördersatz von 40% würde das bedeuten, dass pro kWp 800 Euro gefördert werden. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.

## Förderablauf

Aktuelle Informationen zur Antragstellung und erforderliche Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) abrufbar. Hier erfolgt auch die Antragstellung.

Anmerkung: Nach der Errichtung muss ein Prüfprotokoll eines befugten Elektrotechnikers vorgelegt werden.

- **Schritt 1: Technische Planung**

Der vom Förderwerber beauftragte befugte Unternehmer muss über einen Zugang zum Fördermanager (erreichbar unter [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at)) verfügen und online die Angaben zur geplanten Photovoltaik-Anlage erfassen. Die Anlagenplanung erhält eine Anlagenplanungsnummer, welche dem Förderwerber vom befugten Unternehmen übermittelt werden muss. Der Förderwerber kann mit dieser Nummer unter [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) den Zugang zum elektronischen Förderantrag anfordern.

- **Schritt 2: Antragstellung**

Der Förderwerber erhält ein E-Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen.

Dieses Förderansuchen ist in mehrere Schritte unterteilt, die nacheinander eingegeben werden müssen. Erst nach vollständigem Ausfüllen aller notwendigen Schritte kann der Förderantrag elektronisch an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Dort werden die Ansuchen nach Eingang gereiht.

Anmerkung: Wurde die ZEUS-Nummer eines Energieausweises eingegeben, so werden so viele Daten wie möglich aus dem Energieausweis in den Förderantrag übernommen.

- **Schritt 3: Vorläufige Förderzusage**

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle die schriftliche „vorläufige Förderinformation“ übermittelt. Diese ist 9 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Diese vorläufige Förderinformation hat die Höhe der Förderung auf Grund der technischen Begutachtung der geplanten Anlage zu enthalten. Der Förderwerber kann bei Bedarf, in Abstimmung mit dem befugten Unternehmen, noch Änderungen der geplanten Anlage vornehmen. Dies führt zu einer neuerlichen technischen Begutachtung durch die Geschäftsstelle und einer neuen „vorläufigen Förderinformation“.

- **Schritt 4: Nach Errichten der Anlage**

Nach Inbetriebnahme der Anlage muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage wie eingereicht umgesetzt wurde oder bei allfälligen Änderungen gegenüber der Planungseinreichung diese als Fertigstellungsmeldung elektronisch erfassen. Das Prüfprotokoll eines Elektrotechnikers muss in den Fördermanager hochgeladen werden. Bei Bestätigung der Fertigstellung sind vom befugten Unternehmen detaillierte Angaben zur Rechnung online zu erfassen.

Weiters sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Originalrechnungen und Einzahlungsbestätigungen) vorzulegen. Das Rechnungsdatum darf nicht älter als das Datum der vorläufigen Förderinformation sein und die Rechnungen müssen gemäß den Angaben in der Anlagenplanung detailliert aufgeschlüsselt sein.

- **Schritt 5: Abschluss**

Abschließend erhält der Förderungswerber von der Geschäftsstelle eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags. Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

### 3. Geförderte Einspeisetarife der Salzburg AG

Für Stromkunden der Salzburg AG gibt es bis auf Widerruf ein interessantes Angebot für erhöhte Einspeisetarife von Strom aus PV-Anlagen. Dieses Angebot gilt unabhängig von der Inanspruchnahme von anderen Förderungen des Bundes oder des Landes.

#### **Erhöhter Einspeisetarif für PV-Anlagen bis 5 kWpeak:**

Der erhöhte Fördertarif von 7,5 Cent/kWh netto gilt für die ersten 18 Monate, danach erfolgt eine Vergütung zum Marktpreis. Eine solche Tarifvereinbarung mit der Salzburg AG hat eine Laufzeit von 6 Jahren.

Details zum Marktpreis (= quartalsmäßiger Marktpreis gemäß § 41 Ökostromgesetz 2012 abzüglich Ausgleichsenergiekosten laut Aliquotierungsverordnung) finden Sie unter <http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis>.

#### **PV-Anlagen mit einer Leistung zwischen 5 und 40 kWp**

Es ist entweder nur eine Volleinspeisung zu dem erhöhten Einspeisetarif oder eine Überschusseinspeisung zu den Bedingungen des oben angeführten Marktpreises möglich.

#### **PV-Anlagen über 40 kWp**

Derzeit gibt es hier nur die Möglichkeit einer Voll- oder Überschusseinspeisung zum Marktpreis.

Für weitere Fragen steht Mag. Susanne Edtbauer von der Abteilung Energiehandel der Salzburg AG zur Verfügung ([susanne.edtbauer@salzburg-ag.at](mailto:susanne.edtbauer@salzburg-ag.at)).

## Wirtschaftlichkeit der Anlage:

Die Kosten für eine PV-Anlage belaufen sich derzeit auf ca. 1.800 – 2.200 Euro pro kWp inkl. USt. (1. Quartal 2014) und variieren durch:

- Module: Herstellerland (EU, Asien), Technologie (Mono/Polykristalline Ausführung)
- Wechselrichter: Hersteller
- Verkabelung: Länge, Querschnitt, Durchbrüche
- Dachform/Aufständigung: Flachdach, Aufdach-Anlagen, gebäude-integrierte Anlagen
- Anlagengröße: je größer die Anlage desto geringer die Kosten pro installiertem kWp
- Zustand des Zählerkastens

Im Optimalfall können pro installiertem kWp rund 1.000 kWh Strom pro Jahr erzeugt werden. Dieser Wert wird jedoch stark von der Ausrichtung der Anlage beeinflusst.

Je nach Energieversorgungsunternehmen gibt es unterschiedliche Einspeisetarif-Modelle (siehe [www.pvaustria.at](http://www.pvaustria.at)), das der Salzburg AG wurde weiter oben bereits kurz dargestellt. Diese Tarife für den erzeugten PV-Strom liegen mehr oder weniger über oder unter dem Energiebezugstarif aus dem öffentlichen Netz. Der erzeugte Strom sollte in erster Linie im eigenen Haus verbraucht werden, der Überschuss wird ins öffentliche Netz eingespeist. Es ist jedoch zu beachten, dass neben dem Energiebezugspreis auch Netztarife und Gebühren auf Basis des tatsächlichen Bezugs fällig sind.

Die Frage nach der Amortisationsdauer bzw. Rendite der Anlage kann nur mittels einer detaillierten Wirtschaftlichkeitsberechnung für die individuelle Anlagensituation beantwortet werden.

- Geplante Leistung der Anlage und Abschätzung der Erzeugungsmenge in kWh pro Jahr
- Investitionskosten für sämtliche Anlagenbestandteile
- Finanzierungskosten (Eigenkapital, Fremdkapital, Zinssätze)
- Bezugs- und Einspeisetarife beim jeweiligen Energieversorger

Die Erfahrungen zeigen, dass für die die meisten Anlagenbetreiber neben der Rendite insbesondere der Wunsch nach einer gewissen Energieunabhängigkeit bzw. und das Anliegen, mit der Sonne vollkommen emissionslos Strom erzeugen zu können, im Vordergrund stehen.

### Ergänzende Info:

Neben den sogenannten Überschuss-Einspeiseanlagen (= Netzparallelbetrieb) in obiger Darstellung, welche derzeit mit einer Investitionsförderung unterstützt werden, gibt es sogenannte OeMAG-Anlagen ab 5 kWp, die mittels gefördertem Einspeisetarif über eine Dauer von 13 Jahren unterstützt werden.

Für weitere Fragen können Sie uns gerne kontaktieren!

**Energy Changes AT GmbH – Ingenieurbüro für Energiewirtschaft**

Tel: +43 (0) 7612 215 99 – 0

E-Mail: [gmunden@energy-changes.at](mailto:gmunden@energy-changes.at)



**Die Firma Energy Changes bietet für Photovoltaik-Interessierte einen PV-Check an:**



## PHOTOVOLTAIK-CHECK

Nutzen Sie die Kraft der Sonne!

**“Wann rechnet sich die Anlage?“, „Welche Förderung kann ich in Anspruch nehmen?“ – Diese und weitere Fragen klären wir gerne für Sie in unserem Photovoltaik-Check für Private.**

### Der Photovoltaik-Check enthält:

- ✓ Berechnung des Potentials und des jährlichen Ertrages Ihrer PV-Fläche
- ✓ Richtige Dimensionierung & Anforderungsliste Ihrer Anlage
- ✓ Infos zu bestehenden Förderungen
- ✓ Kostenkalkulation und dynamische Investitionsrechnung

### Ihre persönlichen Ansprechpartner:



**Dipl.-Ing. Matthias Humpeler**, 0676/84 71 33 510  
E-Mail: [matthias.humpeler@energy-changes.at](mailto:matthias.humpeler@energy-changes.at)

**ENERGY CHANGES AT GmbH** - Ingenieurbüro für Energiewirtschaft und Meteorologie  
Weyerstraße 21; 4810 Gmunden  
[www.energy-changes.at](http://www.energy-changes.at)